

Die Empfehlungen

Arbeitskreis IV - Architektenrecht

1. Die sog. "Zielfindungsphase" des § 650p Abs. 2 BGB sollte in den Leistungsbildern der HOAI konkreter abgebildet werden, bspw. durch ein "Mitwirken an der Ermittlung der Planungs- und Überwachungsziele" zur Erstellung der Planungsgrundlage und ein "Klären der finanziellen Rahmenbedingungen" als Grundlage der Kosteneinschätzung.



Die Empfehlungen

Arbeitskreis IV - Architektenrecht

2. Die Grundleistungen der HOAI sollten in Basisgrundleistungen und erweiterte Grundleistungen aufgeteilt werden, um den unterschiedlichen Anforderungen an die Leistung Rechnung zu tragen, bspw. zwischen öffentlichen und privaten Vergaben oder zwischen komplexen und einfachen Vorhaben.



Die Empfehlungen

Arbeitskreis IV - Architektenrecht

3. Die Leistungsbilder sollten Festlegungen für den Anteil einer Grundleistung an der Leistungsphase (Teilleistungsbewertung) regeln, um § 8 Abs. 2 oder § 10 Abs. 2 HOAI Rechnung zu tragen.



Die Empfehlungen

Arbeitskreis IV - Architektenrecht

4. Die Grundleistungen der Leistungsphase 2 (Vorplanung- Projekt- und Planungsvorbereitung) sollte auf ihren konzeptionellen Inhalt ("versuchsweise zeichnerische Darstellung oder Strichskizzen") zurückgeführt werden.



Die Empfehlungen

Arbeitskreis IV - Architektenrecht

5. Die HOAI ist um erforderliche Leistungen zum Building Information Modelling (BIM) zu erweitern.



Die Empfehlungen

Arbeitskreis IV - Architektenrecht

6. Die HOAI ist um Leistungen zum nachhaltigen, klimagerechten Bauen zu erweitern.



Die Empfehlungen

Arbeitskreis IV - Architektenrecht

7. Die HOAI ist hinsichtlich weiterer erforderlicher Leistungen oder Leistungsbilder zu überprüfen und ggf. zu erweitern, zum Beispiel zum Bauen im Bestand oder Brandschutzplanung.



Die Empfehlungen

Arbeitskreis IV - Architektenrecht

8. Die Trennung der Objektüberwachung in Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung sollte über die Leistungsbilder Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen hinaus geregelt werden.



8. Deutscher Baugerichtstag 21./22.05.2021

Die Empfehlungen

Arbeitskreis IV - Architektenrecht

9. Die örtliche Bauüberwachung sollte in allen Leistungsbildern in die Grundleistungen aufgenommen werden.



Die Empfehlungen

Arbeitskreis IV - Architektenrecht

10. Das Leistungsbild Tragwerksplanung sollte um Leistungen der Objektüberwachung als Grundleistung ergänzt werden.



Die Empfehlungen

Arbeitskreis IV - Architektenrecht

11. Die Honorartafeln sollten über die bisherigen Tafelwerte hinaus erweitert werden.



Die Empfehlungen

Arbeitskreis IV - Architektenrecht

12. Das Kostenberechnungsmodell soll auf ein zweistufiges Kostenermittlungsmodell zurückgeführt werden, wobei § 10 HOAI unberührt bleiben soll.



Die Empfehlungen

Arbeitskreis IV - Architektenrecht

13. Eine Trennungstatbestand in Anlehnung an § 21 HOAI 1996 ("zeitliche Trennung") sollte wieder aufgenommen werden.



Die Empfehlungen

Arbeitskreis IV - Architektenrecht

14. Ein Trennungstatbestand in Anlehnung an § 23 HOAI 1996 ("verschiedene Leistungen an einem Objekt") sollte wieder aufgenommen werden.



Die Empfehlungen

Arbeitskreis IV - Architektenrecht

15. Die Bewertung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz in § 4 Abs. 3 HOAI soll konkreter und nachvollziehbarer geregelt werden.



Die Empfehlungen

Arbeitskreis IV - Architektenrecht

16. Soweit der Auftragnehmer Leistungen mehrerer Leistungsbilder zu erbringen hat, ist ein Generalplanerzuschlag in der HOAI vorzusehen.



Die Empfehlungen

Arbeitskreis IV - Architektenrecht

17. Die Angemessenheit der Tafelwerte insbesondere in den flächenbezogenen Honorartafeln sollte überprüft werden.



Die Empfehlungen

Arbeitskreis IV - Architektenrecht

18. Soweit im gesetzlichen Bauvertragsrecht eine Regelung für Ablaufstörungen vorgesehen wird, sollte deren entsprechende Geltung für den Architekten- und Ingenieurvertrag geprüft werden.

